

INHALT:

- ▼ Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs, Brunnen IV Andechs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung und Gemeinde Andechs
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen II Inning auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1655/1, Gemarkung und Gemeinde Inning und Brunnen III Inning auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1656, Gemarkung und Gemeinde Inning
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen III Schlagenhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 796, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg Brunnen VII auf Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, und Brunnen VIII auf Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, im Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“
- ▼ Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Informationsfreiheitsatzung - IFS)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching
- ▼ Jahresabschluss 2012 des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

◆ **Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg**

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), der Artikel 1, 2, u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), erlässt der Landkreis Starnberg folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Der Landkreis Starnberg erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Für Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) werden zwei Stunden angerechnet.
- (2) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Die Beitragspflichtigen Personen nach § 2 dieser Satzung verpflichten sich, keine zusätzlichen finanziellen Leistungen an die qualifizierte Tagespflegeperson zu zahlen.

**§ 4
Beitragsatz**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragsstabelle.
- (2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann eine Geschwisterermäßigung auf die Hälfte des errechneten Kostenbeitrags gewährt werden.
- (3) Der Kostenbeitrag wird jährlich nach dem jeweils geltenden Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) angepasst.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Bei einem Ende der Betreuung nach dem 15. des Monats ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum 01. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

- (3) Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.

- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises Starnberg empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 6
Erlass des Kostenbeitrags**

- (1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

**§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Starnberg, 17.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Anlage zur Kostenbeitragsatzung:

Kostenbeitragsstabelle ab 01.01.2014

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 929,26 € (für 2013/2014), Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG), Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Betreuungsstunden täglich	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in €
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	75,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	113,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	151,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	188,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	226,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	264,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	302,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	339,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	377,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden: 929,26 € (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils kindbezogener Förderung) = 3.624,11 € : 12 Monate = 302,01 €, gerundet 302,00 €

◆ **Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs, Brunnen IV Andechs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung und Gemeinde Andechs**

Anlage: 1 Lageplan vom 03.11.1997 im Maßstab = 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Andechs erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der engeren Schutzzone W II der Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 03.11.1997 über das Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 06.11.1997) liegen, dargestellt in anliegendem Lageplan (Maßstab = 1 : 5.000), sind mit sofortiger Wirkung verboten:

- 1.1. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie Festmistkompost,
- 1.2. die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung,
- 1.3. das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
- 1.4. das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkaltschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Biobefallanlagen,
- 1.5. die Errichtung von Stallungen und
- 1.6. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle.

2. Das Betreten mit Hunden ist innerhalb der in Nr. 1 genannten Flächen nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und absonderter Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Entschädigung und Ausgleich

- 4.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.

- 4.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

5. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.

Kontakt



Das Landratsamt Starnberg
Telefon 08151 148-148 · Fax 08151 148-160
www.lk-starnberg.de · info@lk-starnberg.de
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Gründe:

1. In Oberbayern wurden in jüngerer Zeit Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extremen Niederschlägen kam es zur Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Aus diesem Grund wurden das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Landratsamt Starnberg vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie von der Regierung von Oberbayern aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen auf ein Fehlen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 angeordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Von Seiten des Wasserversorgers, dem Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg, wurde darauf hingewiesen, dass durch Hundekot eine Verschmutzung des Grundwassers und damit eine hygienische Gefährdung des Trinkwassers zu besorgen ist. Das bestehende, mit Verordnung vom 03.11.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 06.11.1997, festgesetzte Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs enthält nur in unzureichendem Maße Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen in der engeren Schutzzone verwehren. Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch ein Verbot zum Errichten bestimmter Anlagen und das Gebot, Hunde an der Leine zu führen und abgesonderten

Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wie sie unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, da die Belastungen des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert werden. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sind die getroffenen Anordnungen erforderlich.

2. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayVG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 23786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 sowie 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das hohe Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung

von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger oder Hundekot) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Durch die Zunahme von Extremniederschlägen in den letzten Jahren ist auch mit einer zunehmenden Gefährdung des Trinkwassers durch Keimeintrag zu rechnen. Da es auch in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu Extremniederschlägen kommen wird, kann nicht abgewartet werden, bis ein förmliches Verfahren zur Überarbeitung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes mit den damit verbundenen Regelungen durchgeführt wird. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang. Mit der Bekanntgabe wird die Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Starnberg kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Starnberg, 12.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

♦ **Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen II Inning auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1655/1, Gemarkung und Gemeinde Inning und Brunnen III Inning auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1656, Gemarkung und Gemeinde Inning**

Anlage: 1 Lageplan vom 29.04.1996
im Maßstab = 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der engeren Schutzzone W II der Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 29.04.1996 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Inning a. A. (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung Inning a. A. (Brunnen II und III) (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 03.05.1996) liegen, dargestellt in anliegendem Lageplan (Maßstab = 1 : 5.000), sind mit sofortiger Wirkung verboten:

- 1.1. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie Festmistkompost,
- 1.2. die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchthierhaltung,
- 1.3. das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
- 1.4. das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen,
- 1.5. die Errichtung von Stallungen und
- 1.6. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle.

2. Das Betreten mit Hunden ist innerhalb der in Nr. 1 genannten Flächen nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abgesonderter Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Entschädigung und Ausgleich

- 4.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
- 4.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

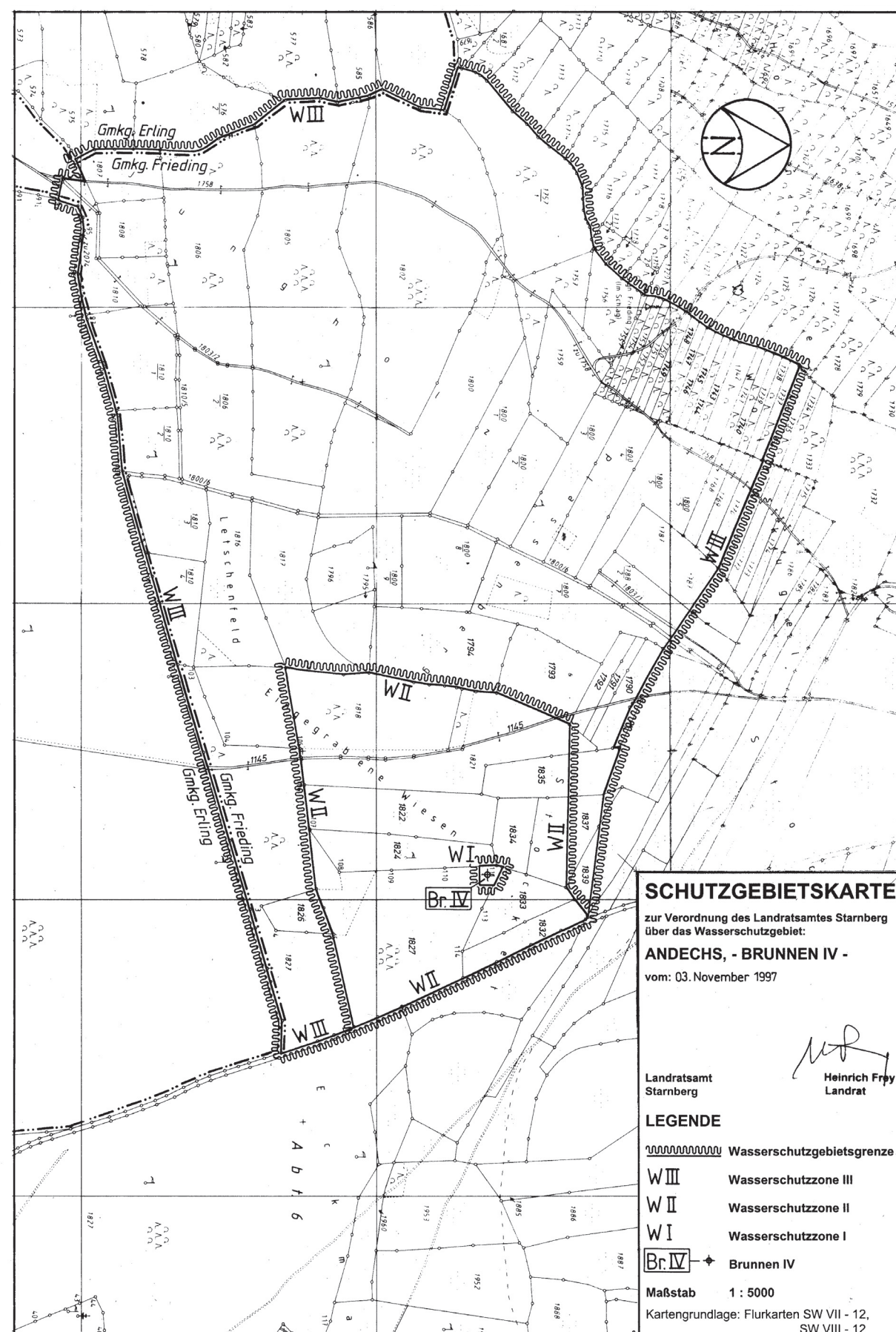
5. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 am 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.

Fortsetzung nächste Seite >>>

Lageplan vom 03.11.1997 des Brunnen IV in der Gemeinde Andechs



Gründe:

1.
In Oberbayern wurden in jüngerer Zeit Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extremen Niederschlägen kam es zur Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Aus diesem Grund wurden das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Landratsamt Starnberg vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie von der Regierung von Oberbayern aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen auf ein Fehlen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 angeordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.
Von Seiten des Wasserversorgers, der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, wurde darauf hingewiesen, dass durch Hundekot eine Verschmutzung des Grundwassers und damit eine hygienische Gefährdung des Trinkwassers zu besorgen ist.
Das bestehende, mit Verordnung vom 29.04.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 03.05.1996, festgesetzte Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Inning a. A. (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung Inning a. A. (Brunnen II und III) enthält nur in unzureichendem Maße Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen in der engeren Schutzzone verhindern. Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch ein Verbot zum Errichten bestimmter Anlagen und das Gebot, Hunde an der Leine zu

führen und abgesonderten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wie sie unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, da die Belastungen des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert werden. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sind die getroffenen Anordnungen erforderlich.

2.
Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 23786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 sowie 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das hohe Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von

keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger oder Hundekot) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Durch die Zunahme von Extremniederschlägen in den letzten Jahren ist auch mit einer zunehmenden Gefährdung des Trinkwassers durch Keimeintrag zu rechnen. Da es auch in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu Extremniederschlägen kommen wird, kann nicht abgewartet werden, bis ein förmliches Verfahren zur Überarbeitung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes mit den damit verbundenen Regelungen durchgeführt wird. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4.
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang. Mit der Bekanntgabe wird die Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

5.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Starnberg kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Starnberg, den 12.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

♦ Vollzug der Wassergesetze; öffentliche Trinkwasserversorgung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, Brunnen III Schlagenhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 796, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning, erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

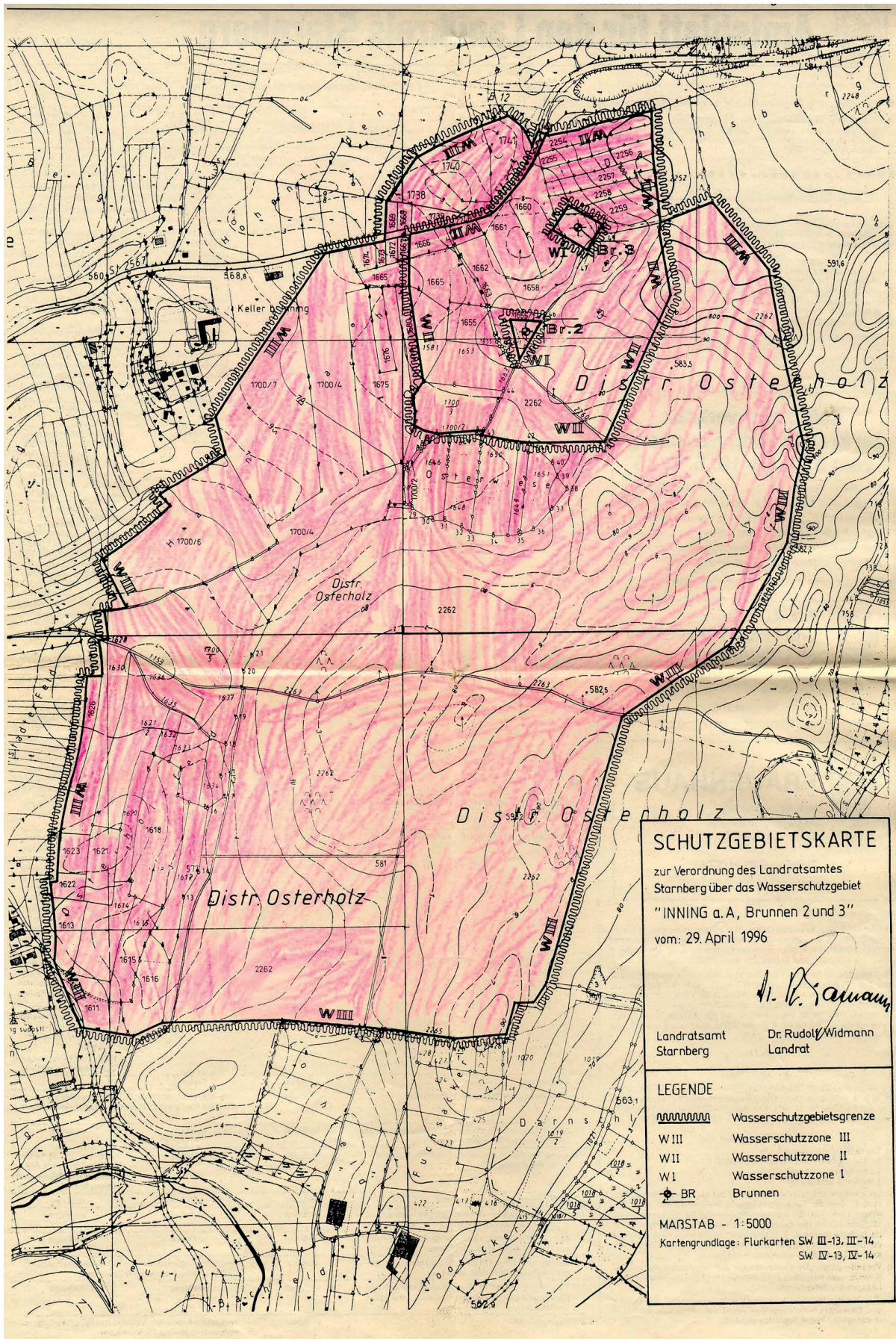
1. Auf den Grundstücken, die innerhalb der engeren Schutzzone der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Buch a. A. (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortes Buch a. A. vom 28.07.1978, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 57 vom 30.08.1978, geändert durch Verordnung vom 16.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 1 vom 02.01.2004, liegen (Fl. St. Nrn. 780, 780/1, 780/2, 780/3, 780/4, 782, 784, 784/3, 784/4, 785, 788, 789, 797/1, 807, 810, 810/2, 811 Gemarkung Buch a. A. und Teile der Grundstücke Fl. St. Nrn. 742, 784/8, 785/2, 786, 787/1, 797, 801, 802, 805, 808, 809, 816, 816/1, 816/3 Gemarkung Buch a.A.), sind mit sofortiger Wirkung verboten:
 - 1.1. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie Festmistkompost,
 - 1.2. die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung,
 - 1.3. das Lagern von Festmist, Sekundärrhodstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
 - 1.4. das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkaltschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Biobfallanlagen,
 - 1.5. die Errichtung von Stallungen und
 - 1.6. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle.
2. Das Betreten mit Hunden ist innerhalb der in Nr. 1 genannten Flächen nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abgesonderter Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Entschädigung und Ausgleich
 - 4.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
 - 4.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.
5. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.

Fortsetzung nächste Seite



Lageplan vom 29.04.1996 der Brunnen II und III in der Gemeinde Inning



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 31. Dezember 2013

Seite 4

Gründe:

1. In Oberbayern wurden in jüngerer Zeit Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extremen Niederschlägen kam es zur Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Aus diesem Grund wurden das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Landratsamt Starnberg vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie von der Regierung von Oberbayern aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen auf ein Fehlen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 angeordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Von Seiten des Wasserversorgers, der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, wurde darauf hingewiesen, dass durch Hundekot eine Verschmutzung des Grundwassers und damit eine hygienische Gefährdung des Trinkwassers zu besorgen ist. Das bestehende, mit Verordnung vom 28.07.1978, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 57 vom 30.08.1978, geändert durch Verordnung vom 16.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 1 vom 02.01.2004, festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Brunnen II Schlagenhofen und III Schlagenhofen in der Gemeinde Inning für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Inning enthält keine, bzw. nur in ungenügendem Maße Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen in der engeren Schutzzone verwehren. Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch ein Verbot zum Errichten bestimmter Anlagen und das Gebot, Hunde an der Leine zu führen und abgesonderten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wie sie unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, da die Belastungen des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert werden. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sind die getroffenen Anordnungen erforderlich.

2. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 bis 1.6 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das hohe Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger oder Hundekot) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Durch die Zunahme von Extremniederschlägen in den letzten Jahren ist auch mit einer zunehmenden Gefährdung des Trinkwassers durch Keimeintrag zu rechnen. Da es auch in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu Extremniederschlägen kommen wird, kann nicht abgewartet werden, bis ein förmliches Verfahren zur Überarbeitung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes mit den damit verbundenen Regelungen durchgeführt wird. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang. Mit der Bekanntgabe wird die Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Starnberg kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Starnberg, den 12.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

♦ Vollzug der Wassergesetze: öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg Brunnen VII auf Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, und Brunnen VIII auf Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, im Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“

Anlage: 1 Lageplan vom 20.07.1995 im Maßstab = 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der engeren Schutzzone W II der Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 20.07.1995 über das Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“ in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking für die öffentliche Wasserversorgung

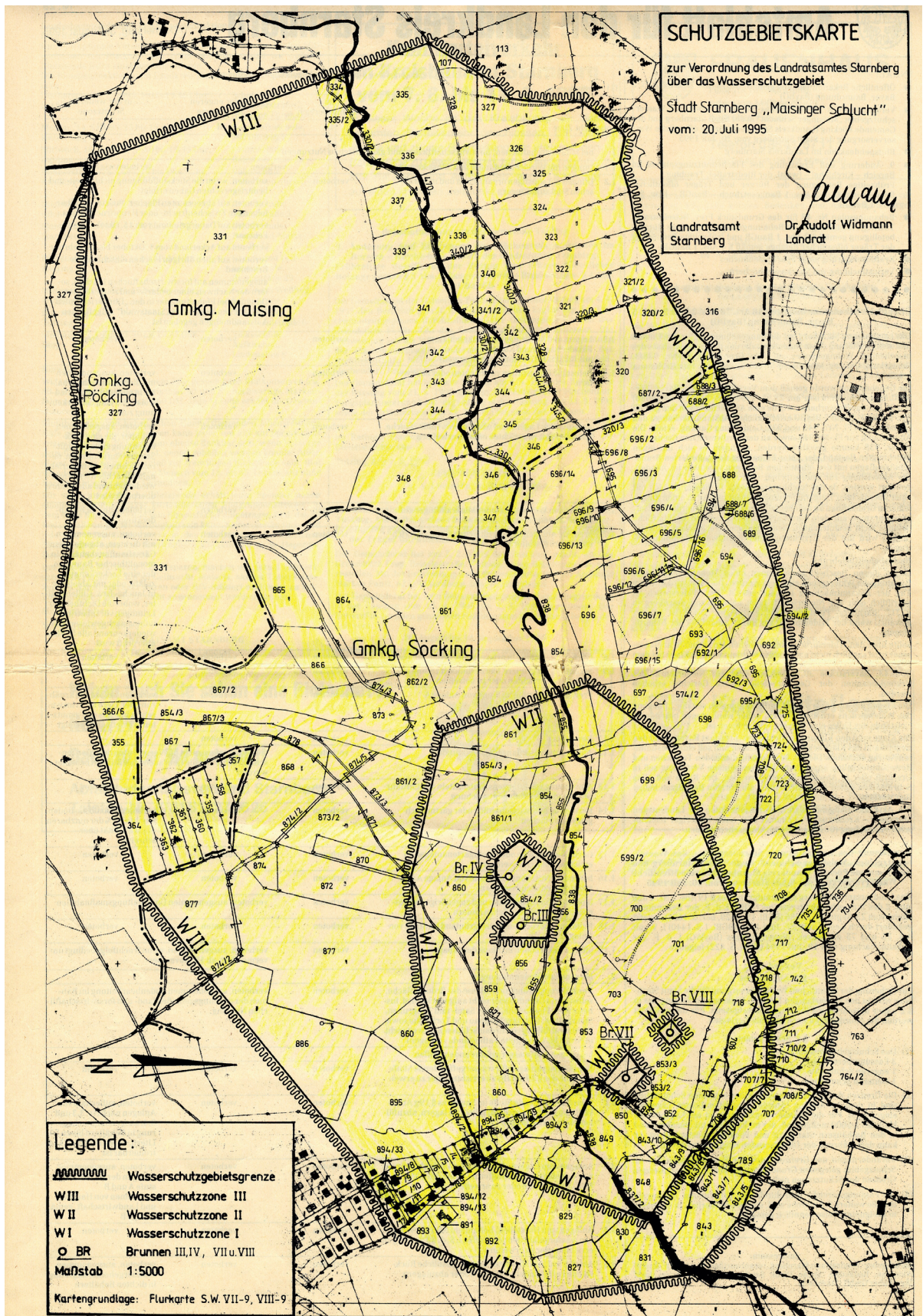
der Stadt Starnberg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 29 vom 03.08.1995) liegen, dargestellt in anliegendem Lageplan im Maßstab = 1 : 5.000, sind mit sofortiger Wirkung verboten:

- 1.1. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie Festmistkompost,
 - 1.2. die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung,
 - 1.3. das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen,
 - 1.4. das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen und
 - 1.5. die Errichtung von Stallungen.
2. Das Betreten mit Hunden ist innerhalb der in Nr. 1 genannten Flächen innerhalb der engeren Schutzzone W II nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abgesondert Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 bis 1.5 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Entschädigung und Ausgleich
 - 4.1. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
- 4.2. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.
5. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 bis 1.5 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.

Gründe:

1. In Oberbayern wurden in jüngerer Zeit Verkeimungen im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extremen Niederschlägen kam es zur Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag in das Grundwasser. Aus diesem Grund wurden das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Landratsamt Starnberg vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie von der Regierung von Oberbayern aufgefordert,

Lageplan vom 20.07.1995 der Brunnen VII und VIII in Söcking



die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen auf ein Fehlen der unter Nrn. 1.1 bis 1.5 angeordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Von Seiten der Wasserversorger wurde darauf hingewiesen, dass durch Hundekot eine Verschmutzung des Grundwassers und damit eine hygienische Gefährdung des Trinkwassers zu besorgen ist, dies wirkt sich insbesondere in der Maisinger Schlucht aus, die von vielen Spaziergängern und Hundebesitzern als Naherholungsgebiet genutzt wird.

Das bestehende Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“ in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Starnberg mit den derzeit genutzten Brunnen VII auf Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, und Brunnen VIII auf Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, wurde mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 20.07.1995 festgesetzt und im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 29 vom 03.08.1995 veröffentlicht. Die Wasserschutzgebietsverordnung „Maisinger Schlucht“ enthält nur in ungenügendem Maße Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen in der engeren Schutzzone W II verwehren. Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie auch ein Verbot zum Errichten bestimmter Anlagen und das Gebot, Hunde an der Leine zu führen und absonderten Hundekot sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen, wie sie unter Nrn. 1.1 bis 1.5 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, da die Belastungen des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert werden. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sind die getroffenen Anordnungen erforderlich.

2. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayVG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 bis 1.5 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 bis 1.5 und 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone W II einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen das hohe Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger oder Hundekot) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Durch die Zunahme von Extremniederschlägen in den letzten Jahren ist auch mit einer zunehmenden Gefährdung des Trinkwassers durch Keim-eintrag zu rechnen. Da es auch in Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu Extremniederschlägen kommen wird, kann nicht abgewartet werden, bis ein förmliches Verfahren zur Überarbeitung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes mit den damit verbundenen Regelungen durchgeführt wird. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise kann die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013, also am 01.01.2014, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf

es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang. Mit der Bekanntgabe wird die Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Starnberg kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Starnberg, 12.12.2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

◆ Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Informationsfreiheits-satzung - IFS)

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises Starnberg im Sinne des Art. 11 Abs. 1 LKrO hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Kreisverwaltung vorhandenen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
- (2) Dritter im Sinne dieser Satzung ist jede Person, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er soll die vollständige Adresse der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Kreisverwaltung gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Anforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Kreisverwaltung die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 4 Verfahren

(1) Die Kreisverwaltung kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise, etwa in Form von Fotokopien, zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Kreisverwaltung auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Kreisverwaltung stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Die Kreisverwaltung ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren zur Verfügung Stellung zu überprüfen.

(6) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Kreisverwaltung die Antragstellerin / den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin. Der Informationszugang nach Absatz 1 kann dabei von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden, soweit dies nicht der Billigkeit widerspricht.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Die Kreisverwaltung macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit Umfang und / oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,

1. wenn die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,

2. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,

3. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,

4. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,

5. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,

6. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder behördliche Entscheidungsbildungsprozesse gefährden könnte oder

7. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Im Zweifel ist der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Starnberg hinzuzuziehen.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Informationszugangsrechte, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelung bestehen, oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Werden Gebühren erhoben, sind sie so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin / der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Starnberg 19.12. 2013

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung)

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2012-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150), und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Starnberg (Kostensatzung) vom 25.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 003, wird die Überschrift wie folgt ergänzt:

003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher (ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 31. Dezember 2013

Seite 6

2. In der Tarifgruppe 00 wird nach Tarif-Nr. 003 folgende neue Tarif-Nr. 003a eingefügt:

003a Informationsfreiheitsatzung

1. Auskunftserteilung
 - a. Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Auskunft (auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften): gebührenfrei
 - b. Erteilung einer umfassenden Auskunft je nach Aufwand: 10 - 750 €
2. Zugänglichmachen von Akten und sonstigen Informationsträgern (v.a. Einsichtnahme, Herausgabe von Fotokopien) je nach Aufwand: 0 - 750 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Starnberg, 19.12.2013

Landratsamt - Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 zuletzt geändert am 7.8.2003 (GVBl. S. 497) sowie aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert am 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11 Urnengräber und Urnennischen (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber sind Grabstätten mit zwei oder vier Grabstellen für die unterirdische Beisetzung von Urnen. Bestehende Urnengräber mit vier Grabstellen können nach Ablauf der Nutzungsfrist als Urnengrab mit zwei Grabstellen verlängert werden bzw. bei Neuverwerb als Urnengrab mit zwei Grabstellen erworben werden.“

§ 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14 Baumgräber

- (1) Flächen für Baumgräber werden zur Verfügung gestellt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die für Baumbestattungen in Frage kommenden Bäume.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gilching, 17.12.2013

Gemeinde Gilching - Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert am 7.8.2003 (GVBl. S. 497) sowie aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert am 25.7.2002 (GVBl. S. 322) folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung festgelegten Ruhezeiten von 12 Jahren bzw. bei Kindergräbern von 7 Jahren

- a) Familiengräber 3-fach, 6 Grabstellen 2.234,00 €
- b) Familiengräber, 4 Grabstellen 1.455,00 €
- c) Einzelgräber, 2 Grabstellen 798,00 €
- d) Kindergräber, 2 Grabstellen 389,00 €
- e) Urnengräber, 2 Grabstellen 654,00 €
- f) Urnengräber, 4 Grabstellen 1.186,00 €
- g) Urnennischen, 2 Grabstellen 1.242,00 €
- h) anonymes Urnengrab im Urnenfeld 549,00 €
- i) Urnengrab im Gemeinschaftsurnenfeld 555,00 €
- j) Baumgräber 1.302,00 €

Soweit das erworbene Nutzungsrecht weniger als 12 Jahre bzw. 7 Jahre beträgt, wird die gemäß § 3 Abs. 1 entstehende Gebühr anteilig aus dem jeweiligen vorstehenden Gebührensatz errechnet.

b) § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

In Ziffer 4 wird der Betrag 121,00 € durch 67,00 € und in Ziffer 12 wird der Betrag 33,00 € durch 47,00 € geändert.

c) § 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

d) § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6 Gebühren für Leichenausgrabungen, Wiederbestattungen und Umbettungen

1. Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhefrist, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes 134,- €
2. Wiederbestattung des exhumierten oder umgebeteten Verstorbenen innerhalb der Ruhefrist, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, überschüssigen Aushub abfahren 134,- €
3. Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes 134,- €
4. Wiederbestattung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, überschüssigen Aushub abfahren 134,- €
5. Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes 26,- €

6. Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes 26,- €

7. Umbettung einer Urne aus einer Urnennische 13,- €

8. Wiederbestattung einer Urne in eine Urnennische 13,- €

9. Freilassung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung der Grabstätte einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Verbringung in dafür vorgesehenen Urnenerdring 26,- €

10. Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Urnennische und Verbringung in dafür vorgesehenen Urnenerdring 13,- € “

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gilching, 17.12.2013

Gemeinde Gilching - Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Jahresabschluss 2012 des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg am 09.12.2013 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und über die Verwendung des Jahresüberschusses:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2012, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2012 fest. Der Bilanzgewinn in Höhe von 74.689,10 € ist der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband, hat den Jahresabschluss 2012 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verband Wohnen im Kreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebe-

richt nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen in den Verwaltungsräumen des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg öffentlich aus und können in der Zeit vom 07.01.14 bis 11.01.14 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, 17.12.2013

Verband Wohnen im Kreis Starnberg - Michael Vossen, Geschäftsführer



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Kurzzeitpflege



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

